

VERORDNUNG (EG) Nr. 317/2003 DER KOMMISSION**vom 19. Februar 2003****zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2301/97 zur Eintragung bestimmter Namen in des Verzeichnis der Bescheinigungen besonderer Merkmale gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (Karjalanpiirakka)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates vom 14. Juli 1992 über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 hat Finnland bei der Kommission für die Bezeichnung „Karjalanpiirakka“ eine Bescheinigung besonderer Merkmale beantragt.
- (2) Die Angabe „garantiert traditionelle Spezialität“ ist den eingetragenen Bezeichnungen vorbehalten.
- (3) Nach Veröffentlichung der im Anhang angeführten Bezeichnung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽²⁾ wurde gegen diese bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 8 der genannten Verordnung eingelegt.
- (4) Die im Anhang angeführte Bezeichnung sollte deshalb in das Verzeichnis der Bescheinigungen besonderer Merkmale eingetragen und so in der Gemeinschaft gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 als garantiert traditionelles Merkmal geschützt werden.

- (5) Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2301/97 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1285/2002⁽⁴⁾, wird durch den Anhang dieser Verordnung ergänzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführte Bezeichnung wird in den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2301/97 und in das Verzeichnis der Bescheinigungen besonderer Merkmale gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 eingetragen.

Sie wird gemäß Artikel 13 Absatz 2 derselben Verordnung geschützt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG**Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren und Kleingebäck**

— Karjalanpiirakka.

⁽¹⁾ ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 9.
⁽²⁾ ABl. C 102 vom 27.4.2002, S. 14.

⁽³⁾ ABl. L 319 vom 21.11.1997, S. 8.
⁽⁴⁾ ABl. L 187 vom 16.7.2002, S. 21.